

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 188/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 9. März 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9. März 2006 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zahlung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, die nach Neufeststellung aufgrund der Anrechnung von Arbeitslosengeld wegen Überschreitung des Hinzuverdienstes entfallen war, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger führt aus, es bleibe vorrangig die Frage, "ob § 96a Abs 3 Satz 2 SGB VI verfassungsgemäß ist bzw einer grundgesetzkonformen Auslegung in der von der Beklagten vorgenommenen Weise Anwendung finden darf." Soweit das "bzw" in diesen Ausführungen nach seinem Sachzusammenhang als "oder" zu lesen ist, könnte der Kläger damit sinngemäß die Rechtsfrage aufwerfen wollen: "Ist § 96a Abs 3 SGB VI verfassungsgemäß?" Selbst wenn man hierin die ordnungsgemäße Bezeichnung einer konkreten Rechtsfrage sähe, fehlte es an ausreichenden Darlegungen zu ihrer Klärungsbedürftigkeit. Wird die Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift geltend gemacht, reicht es nicht aus, diese lediglich zu behaupten, ohne näher



darzulegen, gegen welche Verfassungsnorm verstoßen wurde, und ohne dies ferner mit substantieller Argumentation zu belegen (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; stRspr). An entsprechenden Darlegungen mangelt es jedoch. Ebenso fehlt jede Auseinandersetzung damit, ob nicht bereits bestehende Rechtsprechung nicht nur des Bundesverfassungsgerichts, sondern auch des BSG (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34) die Rechtsfrage beantwortet, die Rechtsfrage mithin bereits geklärt ist. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als das LSG insoweit Rechtsprechung des BSG zitiert hat. Nicht ausreichend sind die Ausführungen des Klägers, die vom LSG zitierte Entscheidung des BSG vom 17. Dezember 2002 (B 4 RA 23/02 R) sei nicht geeignet, eine Klärungsbedürftigkeit zu verneinen, weil ein Fall "angerechneter Berufsunfähigkeitsrente" entschieden worden sei, während es im vorliegenden Fall um Rente wegen teilweise verminderter Erwerbsfähigkeit gehe. Inwiefern sich insoweit bedeutsame Unterschiede ergeben könnten, ist nicht erläutert.

- 7 Da es bereits im aufgezeigten Zusammenhang an ordnungsgemäßer Darlegung fehlt, kann offen bleiben, ob den Anforderungen an die Geltendmachung der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) dadurch genügt werden kann, dass die Beschwerdebegründung insoweit lediglich pauschal auf den Tatbestand des Berufungsurteils verweist.
- 8 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

